



**Dritte Satzung zur Änderung der  
Prüfungsordnung für den Masterstudiengang  
Intercultural Anglophone Studies  
an der Universität Bayreuth**

**Vom 25. Februar 2005**

Auf Grund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 Satz 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende

Änderungssatzung: \*)

**§ 1**

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Intercultural Anglophone Studies an der Universität Bayreuth vom 30. August 2001 (KWMBI II 2002 S. 933), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. Februar 2003 (KWMBI II S. 1812), wird wie folgt geändert:

1. In der gesamten Prüfungsordnung werden die Worte (auch die Pluralformen) „Wahlveranstaltung“ durch „Wahlpflichtveranstaltung“ und „Block“ durch „Modul“ ersetzt.

---

\*) Mit allen Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird nicht vorgenommen.

2. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
- a) In § 3 werden die Worte „und Prüfungsausschuß“ gestrichen.
  - b) „§ 14 Prüfung von Schwerbehinderten“ wird durch „§ 14 Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte“ ersetzt.
  - c) „§ 19 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung“ wird durch „§ 19 Bescheinigung über die absolvierten Module“ ersetzt.
3. In § 1 Satz 1 werden vor dem Wort „Masterprüfung“ die Worte „für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teile der“ eingefügt; das Wort „bildet“ wird durch das Wort „bilden“ ersetzt.
4. „§ 2 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:
 

„(1) <sup>1</sup>Das Studium der „Intercultural Anglophone Studies“ gliedert sich in folgende Module:

ANG-M1 Schwerpunktbereich: Grundlagen (First level: Major area)

ANG-M2 Zusatzbereich (Minor area)

ANG-M3 Sprachpraktische Ausbildung (Style and register)

ANG-M4 Zweite Fremdsprache (Second foreign language)

ANG-M5 Schwerpunktbereich: Vertiefung (Second level: Major area)

ANG-M6 Submodul: Kulturwissenschaft berufsbezogen (Vocational applications of cultural studies (Sub-module))

ANG-M7 Anglophone Kulturstudien (Cultural studies (Anglophone world)).

<sup>2</sup>Die Wahlmöglichkeiten für die zweite Fremdsprache (ANG-M4) sind in der Studienordnung geregelt. <sup>3</sup>Die Prüfungen sind in der Regel im Schwerpunktbereich abzulegen. <sup>4</sup>Die Modulprüfungen und die für die Berechnung der Gesamtnote relevanten Prüfungen werden im Anhang 3 näher bezeichnet. <sup>5</sup>Die Wahlpflichtveranstaltungen im Schwerpunkt- oder Zusatzbereich können auf Antrag im Umfang von bis zu vier Leistungspunkten durch Lehrveranstaltungen in anderen Studiengängen der Universität Bayreuth ersetzt werden.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Auf begründeten Antrag können die Studienleistungen in den Modulen ANG-M3 und ANG-M4 teilweise oder ganz durch zusätzliche Studienleistungen (mit benoteten Leistungsnachweisen) in den übrigen Modulen ersetzt werden.“

c) Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Obergrenze des Gesamtumfangs der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums zu erbringenden Leistungspunkte beträgt 120 LP und der erforderlichen Lehrveranstaltungen (Semesterwochenstunden in Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen) beträgt 48 SWS.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Worte „und Prüfungsausschuß“ gestrichen.

b) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Anglistik“ durch die Worte „Anglistik/Amerikanistik“ ersetzt.

bb) In Satz 4 werden die Worte „für die Dauer seiner Amtszeit“ durch die Worte „widerruflich auf die Dauer von fünf Jahren“ ersetzt.

c) Die Abs. 4 bis 6 und 9 werden gestrichen.

d) Die bisherigen Abs. 7 und 8 werden Abs. 4 und 5.

6. In § 6 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 werden jeweils vor dem Wort „erfolgreich“ die Worte „mit der Note „gut“ „ eingefügt.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Worte „zur Prüfung“ durch die Worte „zu den für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilen der Masterprüfung“ ersetzt.

b) In Abs. 2 Nr. 6 werden in Satz 2 nach dem Wort „Teilnahme“ die Worte „mit einer Hausarbeit“ eingefügt; Satz 3 wird gestrichen.

8. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Studienzeiten in einem anglistischen Masterstudiengang an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland und dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden angerechnet.“

b) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Studienzeiten in anderen Studiengängen in der Bundesrepublik Deutschland sowie dabei erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden gemäß Abs. 5 bis zu einer Höhe von Höhe von 60 Leistungspunkten angerechnet, es sei denn, dass diese nicht gleichwertig sind.“

c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Einschlägige Studiensemester an ausländischen wissenschaftlichen Hochschulen und die dabei erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag in der Regel bis zu einer Höhe von 60 Leistungspunkten anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig.“

9. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 3 werden die Worte „der Prüfungsausschuß“ durch die Worte „die Prüfungskommission“ ersetzt.

b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Masterprüfung bezieht“ durch die Worte „Die für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teile der Masterprüfung beziehen“ und das Wort „ihr“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 werden die Worte „mindestens zur Hälfte“ gestrichen.

cc) In Satz 2 werden die Worte „Sie besteht“ durch die Worte „Sie bestehen“ ersetzt.

- dd) In Satz 2 Nr. 1 werden jeweils die Worte „aus den Modulen M1 oder M2 durch die Worte „in der Regel aus dem Schwerpunktbereich“ ersetzt.
10. In § 11 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 4 Satz 7 werden jeweils die Worte „der Prüfungsausschuß“ durch die Worte „die Prüfungskommission“ ersetzt.
11. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) <sup>1</sup>In der Abschlussarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel Probleme des gewählten Schwerpunkts mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.“
- b) In Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „drei“ ersetzt.
- c) In Abs. 6 Satz 3 werden die Worte „dem Prüfungsausschuß“ durch die Worte „der Prüfungskommission“ ersetzt.
- d) § 13 Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Worte „Der Prüfungsausschuß“ durch die Worte „Die Prüfungskommission“ ersetzt.
- bb) Es werden folgende Sätze 3 und 4 angefügt:
- „<sup>3</sup>In diesem Fall wird die Note der Abschlussarbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Bewertungen gebildet. <sup>4</sup>Bei der Bildung der Note wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.“
12. § 14 erhält folgende Fassung:

#### **„§ 14**

#### **Berücksichtigung der besonderen Belange für Behinderte**

<sup>1</sup>Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission soll auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung festsetzen, in welcher Form ein

behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt, bzw. eine Arbeitsverlängerung bis zur Hälfte der normalen Arbeitszeit gewähren. <sup>3</sup>Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. <sup>4</sup>Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. <sup>5</sup>Er kann auch später eingereicht werden, gilt aber nicht rückwirkend.“

13. In § 15 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Klausurnote“ die Worte „und die Note für die mündliche Prüfung“ eingefügt und die Worte „Bildung der Klausurnote“ durch die Worte „Bildung der Note“ ersetzt.
14. § 16 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 werden nach der Bezeichnung „Anhang 1“ die Worte „und Anhang 3“ eingefügt.
  - b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Sie werden gesondert in der Anlage zum Zeugnis festgehalten.“
15. § 18 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Satz 1 werden die Worte „zum nächsten regulären Prüfungstermin“ gestrichen.
    - bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Wiederholungsprüfung ist in der Regel innerhalb von sechs Monaten, spätestens im Rahmen der Prüfungstermine des jeweils folgenden Semesters abzulegen.“
    - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
  - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Eine zweite Wiederholung von Teilprüfungen ist auf Antrag zulässig.“

bb) Es wird folgender Satz 2 neu eingefügt:

„<sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung von für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilprüfungen ist auf Antrag zulässig, wenn mindestens eine solche Teilprüfung ausreichend ist.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden die Sätze 3 bis 5.

c) Es wird folgender Abs. 6 neu angefügt:

„(6) Ist ein Teilbereich einer Modulprüfung nicht bestanden, so ist nur dieser Teilbereich zu wiederholen.“

d) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 7.

16. § 19 erhält folgende Fassung:

### **„§ 19**

#### **Bescheinigung über die absolvierten Module**

<sup>1</sup>Hat der Kandidat die Prüfung nicht bestanden, unterbricht er das Studium oder wechselt er vor Abschluss des Studiums die Hochschule, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von vier Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Modulen erzielten Noten und die noch fehlenden Modulprüfungen ergeben. <sup>2</sup>Wenn die Prüfung nicht bestanden ist, muss dies aus der Bescheinigung ersichtlich sein. <sup>3</sup>Der Antrag ist an den Vorsitzenden der Prüfungskommission zu richten. <sup>4</sup>Die Bescheinigung ist vom Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterzeichnen.“

17. § 22 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) <sup>1</sup>Kandidaten, die sich zu einer Teilprüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu dem per Aushang bekannt gegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. <sup>2</sup>Eine Prüfung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem

Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Beginn der Prüfung zurück tritt.<sup>3</sup> Das selbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.“

b) In Abs. 4 Satz 2 wird vor dem Wort „stört“ das Wort „erheblich“ eingefügt.

18. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 Satz 1 werden nach der Bezeichnung „Anhang 1“ die Worte „und Anhang 3“ eingefügt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Prüfungsgesamtnote“ die Worte „ , Thema und Note der Abschlussarbeit sowie die Noten der weiteren für die Prüfungsgesamtnote relevanten Bestandteile der Masterprüfung“ eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„<sup>2</sup>Eine Anlage zum Zeugnis führt die Studienleistungen in allen Studienkomponenten auf.“

cc) In Satz 3 werden die Worte „Das Zeugnis ist“ durch die Worte „Das Zeugnis und die Anlage zum Zeugnis sind“ ersetzt.

dd) In Satz 4 werden nach dem Wort „Zeugnisses“ die Worte „und der Anlage zum Zeugnis“ eingefügt.

19. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

## **„Anhang 1**

### **.1 Leistungsnachweise**

<sup>1</sup>Bis zum Ende des vierten Semesters sind die im Anhang 3 genannten benoteten und unbenoteten Leistungsnachweise beim Vorsitzenden der Prüfungskommission vorzulegen. <sup>2</sup>Wird bei der Beantragung der Zulassung zu den für die Prüfungsgesamtnote relevanten Teilen der Masterprüfung keine sprach- oder literaturwissenschaftliche Bachelor-Abschlussarbeit (Thesis) nachgewiesen, ist bis vor der Zulassung zur letzten



Prüfungsteilleistung auch im zweiten Hauptseminar des Schwerpunktbereiches ein benoteter Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme mit einer Hausarbeit nachzuweisen.  
<sup>3</sup>In diesem Fall werden für jedes Hauptseminar 2+5 LP angerechnet, die aus dem Schwerpunkt- oder Zusatzbereich wählbaren Wahlpflichtveranstaltungen umfassen dann 6 LP.“

20. Anhang 3 erhält folgende Fassung:

### „Anhang 3 Module

#### Übersicht

Module	a) LP: Lehrver- anstaltungen	b) LP: Leistungsnachweise und Vorbereitung	c) LP: Für die Gesamtnote relevante Prüfungsleistungen und Vorbereitung	Summe
ANG-M1 bis M7	48	20	52	<b>120</b>

MODUL	Veranstaltung	SWS	LP	Anforderungen und Bemerkungen	Fachse mester (Emp- feh- lung)
<b>ANG-M1.1 Schwerpunktbereich Grundlagen</b>	M1.1 Hauptseminar	2	2+5	Benoteter Leistungs- nachweis (Hausarbeit)	1
	Wahlpflichtveran- staltungen M1	4	4	Unbenotete Leistungsnachweise	
	Wahlpflichtveran- staltung M1 oder M2	2	2	Unbenoteter Leistungsnachweis	
				<b>Modulprüfung M1.1: Hausarbeit</b>	
<b>ANG-M1.2 Schwerpunktbereich Grundlagen</b>	M1.2.1 Hauptseminar	2	2+1	Unbenoteter Leistungsnachweis mit Zusatzleistung	2
	M1.2.2 Spezialseminar 'Theories and methods'	2	2+2	Benoteter Leistungsnachweis	2-3
	Wahlpflichtveran- staltung M1	2	2	Unbenoteter Leistungsnachweis	2
	Wahlpflichtveran- staltungen M1 oder M2	4	4	Unbenotete Leistungsnachweise	2

<b>ANG-M2 Zusatzbereich</b>	Übung/Seminar	2	2	Unbenoteter Leistungsnachweis	1
				<b>Modulprüfung M1.2/M2: M1.2.2 Benoteter Leistungsnachweis</b>	
<b>ANG-M3 Sprachpraktische Ausbildung</b>	Übung 'Style and register'	2	2+2	Benoteter Leistungsnachweis	1/2
				<b>M3 Modulprüfung: Essay</b>	
<b>ANG-M4 Zweite Fremdsprache</b>	Übung Ebene 1 Übung Ebene 2	2 2	2+2 2+2	Benotete(r) Leistungsnachweis(e)	1 2
				<b>M4 Modulprüfung: 1 Klausur oder 2 Klausuren</b>	
<b>ANG-M5 Schwerpunktbereich Vertiefung</b>				Zulassungsvoraus- setzung: M1, M2	
	M5.1 Colloquium on methods	2	2+1	Unbenoteter Leistungsnachweis mit Zusatzleistung	3
	M5.2 Oberseminar	2	2+2	Benoteter Leistungsnachweis	4
	Wahlpflichtveran- staltungen Schwerpunkt- bereich	4	4	Unbenotete Leistungsnachweise	3-4
	Wahlpflichtveran- staltungen Schwerpunkt- oder Zusatzbereich	4	4	Unbenotete Leistungsnachweise	3
				<b>M5 Modulprüfung: M5.2 Benoteter Leistungsnachweis</b>	
<b>ANG-M6 Kultur- wissenschaft berufsbezogen (Submodul)</b>	Wahlpflichtveran- staltungen	4	4	Unbenotete Leistungsnachweise	2-3
<b>ANG-M7.1 Anglophone Kulturstudien</b>	M7.1 Übung/Seminar	2	2+1	Benoteter Leistungsnachweis	1
<b>ANG-M7.2 Anglophone Kulturstudien</b>	M7.2.1 Übung/Seminar M7.2.2 Übung/Seminar	2 2	2+1 2+1	Benotete Leistungsnachweise	3-4
				<b>M7 Modulprüfung: 3</b>	

				<b>benotete Leistungs- nachweise</b>	
<b>48+</b>	<b>Summe</b>				
			<b>20</b>		
			<b>=68</b>		
	<b>Für die Gesamtnote relevante Prüfungen:</b>				
	<b>Klausur</b>		<b>13</b>		
	<b>Mündliche Prüfung</b>		<b>13</b>		
	<i>Abschlussarbeit</i>		<b>26</b>		

Anmerkung 1: Zu den Leistungsnachweisen siehe auch § 7 Studienordnung. Die LP für ein Modul werden in der Regel zugeteilt, sobald eine Modulprüfung vollständig abgelegt ist.

Anmerkung 2: Zur Berechnung der LP für Kandidaten, die keine sprach- oder literaturwissenschaftliche Bachelor-Abschlussarbeit (Thesis) nachgewiesen haben, siehe Anmerkung im Anhang 1. Bei Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen aus anderen Studiengängen wird die Reduktion der noch zu erwerbenden LP von der Prüfungskommission bestimmt. Die Maßgaben in § 8 (höchstens 60 LP anrechenbar) sind zu berücksichtigen. Im übrigen werden für ein Proseminar mit erfolgreicher Teilnahme 6 LP, für eine zweistündige Vorlesung mit Teilnahmenachweis 3 LP angerechnet.”

## § 2

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studenten, die nach dem In-Kraft-Treten der Satzung mit dem Studium beginnen. <sup>3</sup>Die übrigen Studenten können auf Antrag ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 15. Dezember 2004 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 19. Januar 2005, Az.: X/5-5e65(Bt)-10b/54 659.

Bayreuth, 25. Februar 2005

UNIVERSITÄT BAYREUTH

DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Dr. h.c. H. Ruppert

Diese Satzung wurde am 25. Februar 2005 in der Hochschule niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 25. Februar 2005 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 25. Februar 2005.